

# Satzung

des

**Pferdesport-Clubs Giesenbach e.V.**

gültig ab dem 27. September 1992  
geändert am 12. Januar 1996  
geändert am 3. März 2001

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 a Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Geschäftsjahr, Beiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstandschaft
- § 10 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 11 Versammlungen, Sitzungen
- § 12 Auflösung des Vereins

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz des Vereins**

Der PFERDESSPORT-CLUB GIESENBACH E.V. mit Sitz in der Reitanlage Huberhof, Giesenbach 29, 85402 Kranzberg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Freising, Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V., Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der PFERDESSPORT-CLUB GIESENBACH E.V. bezweckt
  - (a) die Förderung des Reitsports in allen Disziplinen,
  - (b) die Ausbildung und Förderung von Reiter, Fahrer und Pferd,
  - (c) die Interessenvertretung ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
  - (d) die Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  - (e) die Förderung des Reitens in der freien Natur zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schaden,
  - (f) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
2. Der PFERDESSPORT-CLUB GIESENBACH E.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der PFERDESSPORT-CLUB GIESENBACH E.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51-68 der Abgabenordnung.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen bzw. bezahlten Kapitaleinlagen zurückerhalten.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß Abs.1 dieses Paragraphen verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Entscheidung wird dem Betroffenen mitgeteilt.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Vereinsarbeit wesentlich verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Die Mitglieder unterwerfen sich der Vereinssatzung und den Ordnungen der Organisationen, in denen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht (Kreissportverband, Bayerischer Reit- und Fahrverband, Bayerischer Landessportverband und FN), insbesondere der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN und ihren Durchführungsbestimmungen.

### **§ 3 a**

#### **Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - (a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - (b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - (c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht un-reiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres bei schriftlicher Kündigung bis zum 15. November des Jahres.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
  - (a) Verstößen gegen die Satzung,
  - (b) Verstößen gegen satzungsgemäße Beschlüsse,
  - (c) Schädigung des Vereinsinteresses und des Ansehens, insbesondere in der Öffentlichkeit,
  - (d) Nichtnachkommen der Beitragspflicht trotz Mahnung über länger als sechs Monate.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Binnen vier Wochen kann die Entscheidung durch schriftliche Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über Beiträge, Aufnahmegelder und sonstige Leistungen der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Zahlungsweise entscheidet die Vorstandschaft, soweit die Mitgliederversammlung dazu keine gesonderte Entscheidung trifft.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist durch die Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Vorstandschaft kann darüber hinaus jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende, volljährige Mitglied mit einer Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung muß durch Aushang am Vereinsbrett vier Wochen vor Beginn einberufen werden.
7. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Die danach festgelegte Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Aushang am Vereinsbrett bekanntgegeben. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgen Abstimmungen mit Handzeichen und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es gelten nur Ja- oder Nein-Stimmen als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre die Vorstandschaft und zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt ausschließlich in Einzelwahlgängen. Stellt sich für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder des Vereins.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Vorstandschaft gemäß § 7, Abs. 9 und § 9,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern gemäß § 7, Abs. 9,
- die Genehmigung des Haushalts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Entscheidung über Beiträge, Aufnahmegelder sowie sonstige Leistungen,
- die Entscheidung über Anträge gemäß § 3, Abs. 3, § 4, Abs. 3, sowie § 7, Abs. 7 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - (a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - (b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - (c) dem Kassenwart,
  - (d) fünf stellvertretenden Vorsitzenden mit den Aufgabengebieten
    - Sportfachliche Vertretung Dressur,
    - Sportfachliche Vertretung Springen,
    - Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Medien,
    - Tierschutz, Umweltschutz und infrastrukturelle Interessenvertretung,
    - Schriffführung, Bestandserhebung, Statistik und Information der Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 9 für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Vorstandschaft kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf Fachexperten mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft obliegt als Gesamtorgan

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse,
3. die Vertretung der Vereinsinteressen nach innen und außen.

Die Aufgabenverteilung im Einzelnen erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan, der auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden der Vorstandschaft beschlossen wird.

## **§ 11 Versammlungen, Sitzungen**

1. Versammlungen und Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall leitet eine/-r der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlung.
2. Alle Versammlungen und Sitzungen im Verein sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
3. Der/die Versammlungsleiter/-in sorgt für einen geordneten Versammlungsablauf. Er/Sie ist berechtigt, Teilnehmer oder Gäste, die den Versammlungsablauf nachhaltig stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum zu weisen. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder ohne Wortmeldung störend in die Versammlung eingreifen, kann nach vorheriger Ermahnung das Wort entzogen werden.
4. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse und ggf. Wahlergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist binnen 10 Tagen dem Versammlungsleiter zur Genehmigung vorzulegen und ist von diesem und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.
5. Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aushang kein Einspruch bei der Vorstandschaft eingeht. Der Einspruch ist zu begründen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 beschlossen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Reitsports.